

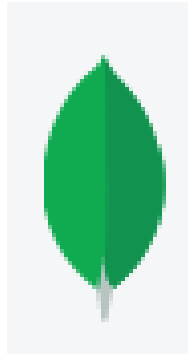
Neues Sorgenkind der Open-Source-Szene?

## **Die «Server Side Public License»**

von Prof. Dr. Simon Schlauri, Rechtsanwalt

17. Juni 2021

## Was ist die SSPL?



Im Oktober 2018 kündigt MongoDB, Inc., neue releases von MongoDB unter der neuen „Server Side Public License“ (SSPL) zu lizenzieren.

Im Januar 2021 folgte Elasticsearch B.V. mit derselben Ankündigung für die Elasticsearch-Software.



**Die SSPL setzt auf der AGPL Lizenz auf und regelt die Bereitstellung von Software „as a Service“.**

**Die SSPL ist deutlich restriktiver als die AGPL.**

## Unterschiede zwischen SSPL und AGPL

### Erster Unterschied:

### Wann greift das Copyleft (Pflicht zur Bereitstellung des Source Codes)?

Die AGPL knüpft die Pflicht zur Weitergabe des Codes der Software an die **Modifikation** der lizenzierten Software an.

Bei der SSPL ist die Weitergabe schon dann zwingend, wenn die Software **unmodifiziert** „as a Service“ angeboten wird.

## Unterschiede zwischen SSPL und AGPL

### Zweiter Unterschied:

**Unter dem Copyleft steht nicht nur der Code der lizenzierten Software, sondern viel mehr.**

Die AGPL verlangt, dass der veränderte **Code der lizenzierten Software** unter die AGPL gestellt werden muss, sofern die Software «as a Service» zur Verfügung gestellt wird.

Die SSPL verlangt, dass **der gesamte Software-Stack**, der für die Zurverfügungstellung der Software „as a Service“ eingesetzt wird, unter der SSPL lizenziert wird.

## Konsequenz

Die SSPL geht also deutlich über die AGPL hinaus.

Die Pflicht zur Lizenzierung des Software-Stack ist in der Praxis kaum zu erfüllen, weil niemand über die Rechte am gesamten eingesetzten Software-Stack verfügt.

Damit wirkt die SSPL de facto prohibitiv.

Die Lizenznehmer werden gezwungen, vom jeweiligen Lizenzgeber eine kommerzielle Lizenz zu kaufen („Dual Licensing“).

## Ausnahmen

Unproblematisch bleiben Fälle,

- die gar nicht als Software as a Service zu verstehen sind
- in denen dem Kunden nicht die eigentliche Funktionalität der lizenzierten Software angeboten wird und in denen die lizenzierte Software nur für einen untergeordneten Teil des Wertes verantwortlich ist.

Wer also beispielsweise MongoDB in einer Wetter-App einsetzt hat nichts zu befürchten.

## Vertrags- gestaltung kann helfen

Bietet der Lizenznehmer die Software seinem Kunden „as a Service“, kann evtl. eine spezifische vertragliche Leistungsbeschreibung Abhilfe schaffen:

- Vertragsgegenstand darf nicht die die angebotene Schnittstelle der Software sein („SaaS“).
- Vertragsgegenstand dürfen aber die Services sein, die nötig sind, um die Schnittstelle zur Verfügung zu stellen (Installation, Wartung, etc. der Software auf einem Server, der für den Kunden betrieben wird.).

Im letzteren Fall greift das Copyleft nicht.

**Was, wenn  
doch die SSPL  
greift?**

Wenn die Copyleft-Regel doch greift, hat der Lizenznehmer drei Möglichkeiten:

1. Er kann mit den noch unter AGPL bzw. Apache stehenden älteren Releases der Software arbeiten.
2. Er kann, sofern vorhanden einen Fork nutzen.
3. Er kann eine kommerzielle Lizenz für das Produkt kaufen.



[ronzani-schlauri.com](http://ronzani-schlauri.com)